

Newsletter VSMG – 02 2017/2018

zur Verordnung des neuen Kulturförderungsgesetzes

Der Vorstand hat an seiner Sitzung vom 22.12.2017 vor allem die Verordnung zum neuen Kulturförderungsgesetz KFG diskutiert und die durch die Musikschulen eingereichten Fragen beraten. Einige Details konnten bereits ausformuliert werden, einiges gilt es noch abzuklären und einiges wird an der nächsten Vorstandssitzung vom 16.01.2018 weiter ausgearbeitet.

• Art. 16 Anrechenbare Kosten

¹ Der Beitrag je Unterrichtseinheit errechnet sich aus dem subventionsberechtigten Stundenansatz für eine Primarlehrperson gemäss Schulgesetz zuzüglich 20 Prozent Lohnnebenkosten sowie 20 Prozent übrige Kosten.

Der Kanton berechnet den Subventionssatz aufgrund folgender Basis:
durchschnittlicher Primarlehrerlohn Fr. 95'760 bei 29 Einheiten/Wo. und 39 Schulwochen:

Fr. 95'760 : 29 Einheiten : 39 Schulwochen	=	Fr. 84.67	(100%)
davon 30% Kantonsbeitrag	=	Fr. 25.40	(30%)
+ 20 % Lohnnebenkosten und 20 % übrige Kosten	=	Fr. 35.55	

² Eine anrechenbare Unterrichtseinheit dauert 60 Minuten.

Der Kanton bezahlt somit Fr. 35.55 pro 60 Minuten erteilter Unterricht.

• Art. 17 Einzelunterricht

¹ Pro Schülerin oder Schüler dürfen jährlich durchschnittlich maximal 14 Unterrichtseinheiten angerechnet werden.

Der Kanton hält am Maximum von durchschnittlich 14 Unterrichtseinheiten pro Schüler fest (wie bisher).

² Das Departement kann auf Antrag des Verbands Sing- und Musikschulen Graubünden Ausnahmen bewilligen.

• Art. 18 Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

¹ Die Gemeinden oder die Sing- und Musikschulen reichen dem Departement nach Ablauf des Kalenderjahres spätestens bis Mitte Februar ein Gesuch ein, aus dem die Schülerzahlen, die anspruchsberechtigten Unterrichtseinheiten sowie die Jahresbeiträge der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften für jede einzelne Schule ersichtlich sind.

Gemäss Vorstand des VSMG sollen die Sing- und Musikschulen wie bis anhin die Gesuche mittels Formular an das Sekretariat des VSMG einreichen.

Zum einen benötigt der VSMG diese Zahlen für statistische Zwecke, zum anderen müssen die Gemeinden die Zahlen bei den Musikschulen einfordern, was für alle komplizierter wird.

So können die Gesuche weiterhin «gebündelt» und «von offizieller Seite» eingereicht werden. Dieses Vorgehen hat sich in den vergangenen Jahren sehr bewährt.

² Aufgrund dieses Gesuchs werden die Beiträge an die Gemeinden oder an die einzelnen Schulen ausbezahlt.

Gemäss Vorstand des VSMG soll der Kanton die Beiträge direkt an die Sing- und Musikschulen ausbezahlen. Ist eine Gemeinde mit diesem Vorgehen nicht einverstanden, muss dies auf dem Gesuchformular speziell vermerkt werden.

³ Der Kanton leistet Teilzahlungen von insgesamt maximal 80 Prozent der letzten vorliegenden Abrechnung für Kantonsbeiträge.

Weitere Ausführungen zu eingegangenen Fragen von Mitgliedsmusikschulen:

- Für das Jahr 2017 bleibt alles noch beim Alten: Die Gesuche müssen bis spätestens 15. Februar 2018 beim Sekretariat des VSMG eingereicht werden. Die Schlusszahlung der Subventionen für das Jahr 2017 erfolgen nach dem bisherigen Ansatz (Fr. 27.95).
- Das Gesetz sowie die vorliegende Verordnung treten definitiv per 1.1.2018 in Kraft. Es wird keine Übergangslösung für die Musikschulen und/oder für die Gemeinden geben. (Es ist jedoch auch sehr unwahrscheinlich, dass der Kanton die einzelnen Musikschulen kontrollieren wird...)
- Für die Berechnung der Reisespesen, der Beiträge an Weiterbildungen etc. gelten nach wie vor die Empfehlungen des VSMG/VMS oder die musikschuleigenen Spesenreglemente. Seitens des Kantons ist dies nicht geregelt.
- In Bezug auf die Anzahl Schulwochen ist der VSMG mit dem zuständigen Departement in Klärung, ab wann die 39 Schulwochen für die Abrechnung der kantonalen Beiträge Gültigkeit haben. Das Departement wird uns nach interner Klärung dieser Frage darüber in Kenntnis setzen.

Grundsätzlich soll aus Sicht des Kantons möglichst vieles wie bisher abgewickelt werden. Bei Bedarf soll sich der VSMG mit konkreten Vorschlägen an den Kanton wenden.

An seiner nächsten Sitzung vom 16.01.2018 wird sich der Vorstand vor allem mit folgenden Themen beschäftigen:

- Ausarbeitung einer verbindlichen Lohntabelle für Lehrpersonen gemäss neuem KFG
- Überarbeitung der bestehenden «Richtlinien zur Mitgliedschaft im VSMG» resp. deren Umbenennung in «Qualitätsrichtlinien für Sing- und Musikschulen»

Zudem wird der Vorstand ein «Empfehlungsschreiben» an die Gemeinden ausformulieren.

Dieses soll die Musikschulen dahingehend unterstützen, dass

- die Gemeindebeiträge nicht gekürzt werden, da der Kanton nun mehr bezahlt.
- aufgezeigt werden kann, wie die Löhne der einzelnen Musikschulen in Bezug auf den nun gesetzlich festgelegten Mindestlohn von 75% des Primarlehrerlohns sowie zum durch den VSMG proklamierten Lohn von 87% des Primarlehrerlohns stehen.
- ebenso aufgezeigt werden kann, mit welchen Beiträgen die Gemeinden die Lektionen bis jetzt subventionieren.
- die Einreichung der Subventionsgesuche sowie die Auszahlung der Subventionen auch weiterhin über die Sing- und Musikschulen resp. dem VSMG erfolgen sollen.

Herzliche Grüsse,

Vorstand und Sekretariat VSMG

Die Anmeldung für den Newsletter ist ab sofort auch via Homepage www.vsmg.ch möglich.